

Benutzungserlaubnis für das Führen von Feuerwehrfahrzeugen

Informationen über die Bedeutung und die Erstellung einer
Benutzungserlaubnis für das Führen von
Feuerwehrfahrzeugen innerhalb der eigenen Gemeinde nach
DGUV Vorschrift 71



Bezugnehmend auf § 35 DGVV Vorschrift 71 "Fahrzeuge" (bisher GUV-V D29 "Fahrzeuge") vom Oktober 1990, in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen von August 2007, wird hier ein Beispiel für die Erteilung einer Benutzungserlaubnis aufgezeigt.

Nach oben genannter Vorschrift "müssen Sie [die Kameraden] vom Unternehmer [Bürgermeister] zum Führen des Fahrzeugs bestimmt sein". In den Durchführungsanweisungen wird es als zweckmäßig erachtet, "den Auftrag zum Führen des Fahrzeugs schriftlich zu erteilen".

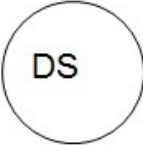
_____ Stadt/ Gemeinde	Führerscheinklasse
Kameradin/ Kamerad	Erlaubnis erteilt für:
_____ Name	HLF 20 (1/44/1)
_____ Vorname	DL(A)K 23/12 (1/33/1)
_____ Geburtstag	MTW (1/19/1)
_____ Wohnanschrift	MTW (1/19/2)
Der genannte Feuerwehrangehörige ist berechtigt, umseitig aufgeführte Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der oben genannten Stadt/ Gemeinde zu führen.	
_____ Datum	
_____ Unterschrift Bürgermeister	

Bild 1: Beispiel für Benutzungserlaubnis

Die DGVV Vorschrift 71 benutzt den Begriff Fahrzeugführer im Sinne von Fahrer eines Fahrzeugs. Mit den Begrifflichkeiten der Feuerwehr würde dieser Fahrzeugführer zum Maschinisten, da der Begriff Fahrzeugführer einer Führungsfunktion vorbehalten ist, die ihre taktische Einheit, also Mannschaft plus Einsatzmittel, führt.

Diese Benutzungserlaubnis dient als Muster, welche Angaben enthalten sein sollen. Jede Gemeinde kann sich auf dieser Grundlage ihre eigene Benutzungserlaubnis erstellen und den Kameraden aushändigen.

Sie entbindet nicht von der Pflicht des Wehrführers/ Bürgermeisters zu dokumentieren, welcher Kamerad als Maschinist bestimmt ist und welche Fahrzeuge dieser aufgrund seiner Ausbildung und einer Einweisung fahren darf.

Die Benutzungserlaubnis dient zusätzlich als Information für den Maschinisten, dass er berufen ist und welche Fahrzeuge seiner Gemeinde er fahren darf.

Die in der Benutzungserlaubnis aufgeführten Fahrzeuge dürfen also vom Maschinisten geführt werden. Kommen im Laufe der Dienstzeit weitere Fahrzeuge hinzu, werden diese mit Angabe des Datums ergänzt. Fallen Fahrzeuge weg, werden diese mit Angabe des Datums gestrichen.

Jedes Fahrzeug muss einzeln aufgeführt und eindeutig identifizierbar sein (z.B. durch Nennung des Kennzeichens). Es dürfen keine Allgemeinerlaubnisse ausgesprochen werden. Besitzt eine Wehr zwei oder mehr LF10, dann muss jedes der LF10 einzeln aufgeführt sein.